

## Reglement über die Unterstützungsbeiträge betreffend Fonds des Spielgruppenvereins

Gültig ab 01.08.2020

### 1. Einleitung

Der Spielgruppenverein hat für seine Mitglieder einen Unterstützungsfonds eingerichtet. Dieser soll dazu dienen, die Familien von Kindern, die sich aktuell in der Spielgruppe befinden über seinen eigentlichen Auftrag hinaus zu unterstützen.

### 2. Grundsatz

Der Spielgruppenverein unterstützt die Familien mit einem finanziellen Beitrag an den Kosten der Spielgruppe, welche sie selber aktuell nicht abdecken können.

### 3. Speisung des Fonds

Der Fonds ist Bestandteil des Vermögens und rein buchhalterisch abgehoben. Er wird durch Spenden, Mahngebühren, durch Gelder der öffentlichen Hand sowie Teile des Gewinnüberschusses gespiesen.

### 4. Anspruch, Umfang

4.1 Anspruch auf finanzielle Unterstützung können alle Familien stellen, welche im Spielgruppenverein im Antragsjahr ein Kind in einer der Spielgruppen haben.

4.2 Der Anspruch auf finanzielle Unterstützung wird nur geprüft, wenn alle erforderlichen Unterlagen, die für die Prüfung notwendig sind, eingereicht werden und rechtsgültig unterschrieben sind.

4.3 Über die Höhe des Betrages entscheidet der Vorstand individuell.

4.4 Die maximale Höhe des Betrages darf den Jahresbeitrag der Spielgruppe nicht überschreiten.

4.5 Die Unterstützung wird in der Regel einmalig gewährt. Für einen wiederholten Unterstützungsantrag muss ein neues Gesuch gestellt werden.

4.6 Über die zu gewährende finanzielle Unterstützung entscheidet der Vorstand. Bei Bedarf kann eine Spielgruppenleiterin zugezogen werden. Die Verfügung über den zugesprochenen Betrag ist endgültig und kann nicht angefochten werden, weder durch den Vorstand noch durch die betroffene Familie.

4.7 Bei der Beurteilung des Antrages werden berücksichtigt:

- sämtliche Lebenshaltungskosten
  - die individuelle finanzielle Situation (Einkommen aus Lohn und Renten, allfälliger Sozialhilfebezug, Arbeitslosenunterstützung, Krankenkassenprämienverbilligung etc.)
  - familiäre Umstände
  - vorhandenes Vermögen (Bargeld, Wertschriften, Immobilien, Motorfahrzeuge, unverteilte Erbschaften etc.)
  - Schulden
  - frühere Unterstützungsbeiträge durch den Verein
- Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

4.8 Was wird finanziert?

Die Elternbeiträge im aktuellen Spielgruppenjahr.

5. Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung bei sämtlichen Familien, welche zum Zeitpunkt des Antrages Kinder in der Spielgruppe haben, sowie die notwendigen Bedingungen erfüllen. Die Familien müssen den notwendigen Nachweis erbringen, dass sie auf Unterstützung angewiesen sind. Sämtliche gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt.

6. Unterlagen / Angaben

Werden Unterlagen, die benötigt werden, nicht eingereicht, können keine Beiträge gewährt werden. Werden unwahre Angaben zur Situation gemacht oder wird vorsätzlich unkorrekt deklariert, besteht kein Anspruch mehr. Der Verein behält sich in einem solchen Fall das Recht für sämtliche weitere Schritte in jeglicher Form vor.

7. Rückzahlung

Eine Rückzahlung des erhaltenen Betrages durch die begünstigte Familie ist nicht Verpflichtung, aber bei geänderten finanziellen Verhältnissen möglich- zum Wohle anderer in Not geratenen Familien.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement trat am 01.08.2020 in Kraft und behält seine Gültigkeit, solange der Fonds besteht. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Fonds beschliessen. Nach dessen Auflösung oder seiner Erschöpfung verliert dieses Reglement seine Gültigkeit.

Ort / Datum Münchenbuchsee 1.8.2020

Nadine Häberli  
Präsidentin Nadine Häberli

Nicole Jaggi  
Vizepräsidentin Nicole Jaggi